

dem Umstande Rechnung getragen werden, daß die Berechnung des angemessenen Preises für einen Gegenstand mit einem Sammler- oder Kunstwert nicht nach denselben Grundsätzen vorgenommen werden kann wie etwa die für einen Gebrauchsgegenstand oder für ein Nahrungsmittel. Insbesondere können in einem Falle, wie dem gegenwärtigen, in dem der Beklagte als Händler tätig gewesen ist, auch die Selbstkosten, soweit sie nicht ihrerseits gegen § 22 der KriegswirtschaftsVO vom 4. September 1939 verstoßen, berücksichtigt werden, die er beim Erwerbe der Silbersachen aufgewendet hat. Nach allen diesen Richtungen ist die Sache bisher völlig ungeklärt.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

---

**58. Ein wegen Irrtums in der Erklärungshandlung angefochtenes und daher nichtiges Vaterschaftsanerkenntnis nach § 1720 Abs. 2 BGB ist durch Beischreibung eines Randvermerks zum Heirats- und zum Geburtsregister zu berichtigen.**

PersonenstandsG § 47; BGB § 1720 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. vom 8. September 1944 (IV B 76/1944).

I. Amtsgericht in Offenburg.

In der Sache betr. Berichtigung des Geburtsregistereintrags Nr. 32/1908 und des Heiratsregistereintrags Nr. 8/1910 des Standesamts in Schiltach hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die vom Landrat in Wolfach als Aufsichtsbehörde gemäß § 49 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes eingelegte Beschwerde vom 27. April 1944 beschlossen:

*Der Beschluß des Amtsgerichts in Offenburg vom 18. April 1944 wird aufgehoben.*

*Im Geburtsregister des Standesamts in Schiltach vom Jahre 1908 ist zu Nr. 32 und im Heiratsregister desselben Standesamts vom Jahre 1910 zu Nr. 8 am Rande berichtigend zu vermerken: „Das Vaterschaftsanerkenntnis des A. F. vom 14. Mai 1910 ist nichtig.“*

*Gründe*

Die damals unverehelichte W. W. hat am 16. Juli 1908 in Schiltach einen Sohn J. geboren. Der – hernach im Jahre 1915 gefallene – Fuhrknecht J. H. hat in einem Vergleich vom 23. August 1908 die Vaterschaft anerkannt und sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Seine Erzeugerschaft ist, soweit ersichtlich, niemals in Zweifel gezogen worden. Seine Mutter hat bei ihrem Tode dem J. Erbe zukommen lassen.

Die Kindsmutter hat am 14. Mai 1910 in Schiltach den Holzhauer A. F. geheiratet. In der Heiratsurkunde ist vermerkt: „Der Holzhauer F. erklärte, daß er das von seiner Ehefrau am 16. Juli 1908 zu Schiltach – Geburtsregister Nr. 32 – geborene Kind J. als das seinige anerkenne.“ Daraufhin ist unter dem gleichen Tage zu dem Geburtsregistereintrag der Randvermerk eingetragen worden: „Der Holzhauer A. F., wohnhaft in Reichenbächle, Gemeinde Lauterbach, hat bei der im Heiratsregister des Standesamtes in Schiltach von 1910 unter Nr. 8 beurkundeten Eheschließung das nebenbezeichnete Kind als das seinige anerkannt.“ Anlässlich der Prüfung der Standesregister hat das Amtsgericht in Wolfach im Jahre 1910 den Fall aufgegriffen. Am 3. Oktober 1910 hat A. F. zur Niederschrift des Standesbeamten in Schiltach erklärt, „er sei nicht der Vater des am 16. Juli 1908 geborenen J. W., er habe denselben bei der Eheschließung nur an Kindes Statt angenommen, weil seine Frau diesen Antrag an ihn gestellt habe“. Daraufhin hat das Amtsgericht Wolfach dem Standesbeamten in Schiltach eröffnet, daß der fragliche Randvermerk im Geburtsregister unwirksam und die nunmehr für das Kind bestehende Rechtslage unsicher sei, da dessen Ehelichkeit stets bestritten werden könne; A. F. sei darüber zu belehren, daß die Rechtslage des Kindes durch Einbenennung nach § 1706 Abs. 2 BGB und durch Erbeinsetzung gebessert werden könne. Weitere Maßnahmen zur Richtigstellung der Personenstandsverhältnisse des Kindes sind damals nicht erfolgt.

Nunmehr begehrt A. F. unter Bezugnahme auf diese Vorgänge die Berichtigung der Registereinträge dahin, daß die Vermerke über seine Vaterschaftsanerkennung gelöscht werden. Das Amtsgericht in Offenburg hat diesen Antrag durch Beschluß vom 18. April 1944 zurückgewiesen. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Kammergerichts (insbes. Beschluß vom 11. Juni 1943, Zeitschrift für Standesamtswesen 1943 S. 93) hat es sich auf den Standpunkt gestellt, daß es sich vorliegend um eine zutreffend beurkundete Erklärung handele, und die nachträglich zutage getretene inhaltliche Unrichtigkeit der Erklärung eine Beseitigung des Vermerks über das Anerkenntnis im Wege der Berichtigung nicht rechtfertigen könne. Das Oberlandesgericht in Karlsruhe ist geneigt, der gegen diesen Beschluß vom Landrat als Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde stattzugeben, und hat sie gemäß § 2 Abs. 3 der KriegsbeschwerdeVO vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) dem Reichsgericht vorgelegt.

Die Beschwerde ist begründet.

Wie der vorstehend wiedergegebene Sachverhalt zur Überzeugung des Senats ergibt, ist Erzeuger des J. W. nicht der Ehemann der Mutter, A. F., sondern der 1915 gefallene J. H. A. F. hat mit seiner am 14. Mai 1910 bei der Eheschließung mit der Mutter angegebenen Erklärung, daß er das Kind „als das seinige anerkenne“ auch kein Vaterschaftsanerkennnis im Sinne des § 1720 Abs. 2

BGB abgeben, sondern das Kind, wie er am 3. Oktober 1910 erklärt hat, an Kindes Statt annehmen, also vielleicht eine Namenserteilung nach § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB vornehmen wollen. Es liegt mithin der Fall eines Irrtums in der Erklärungshandlung (§ 119 BGB) vor. F. hat seine Erklärung auch unverzüglich angefochten, nachdem er durch den auf Veranlassung des Amtsgerichts Wolfach erfolgten Hinweis des Standesbeamten zu Schiltach von seinem Irrtum Kenntnis erlangt hatte (§ 121 BGB). Der Gebrauch des Wortes „anfechten“ war nicht erforderlich. Es genügte, wenn er zuverlässig zu erkennen gab, daß er die bei der Eheschließung abgegebene Erklärung wegen Irrtums nicht als Vaterschaftsanerkennnis gelten lassen wolle. Gemäß § 143 Abs. 4 Satz 2 BGB konnte die Anfechtung, wie geschehen, gegenüber dem Standesbeamten erfolgen. Sie hat nach § 142 Abs. 1 BGB zur Folge, daß das von F. bei der Eheschließung am 14. Mai 1910 erklärte Vaterschaftsanerkennnis als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

Daß ein nichtiges Vaterschaftsanerkennnis durch Beischreibung eines Randvermerks, der die Nichtigkeit klarstellt, berichtigt werden kann, ist schon bisher in der Rechtsprechung angenommen worden (KG in KGJ Bd. 42 S. 81 [84]; OLG München in JFG Bd. 17 S. 1 flg.). Dem schließt sich der Senat an. An der in RGZ Bd. 68 S. 60 flg. abgedruckten Entscheidung wird, falls ihr insoweit eine andere Auffassung zugrunde liegen sollte, nicht festgehalten. Dahingestellt kann es für den vorliegenden Fall bleiben, ob der Vermerk über ein Vaterschaftsanerkennnis stets dann berichtigt werden kann, wenn sich nachträglich ergibt, daß der Erklärende in Wirklichkeit nicht der Erzeuger des Kindes ist. In jedem Falle muß eine Berichtigung gemäß § 47 PersStG dann stattfinden, wenn das Vaterschaftsanerkennnis, wie hier, nichtig war und daher von vornherein in den Standesregistern nicht hätte vermerkt werden dürfen. Ohne eine solche Berichtigung müßte der Standesbeamte trotz feststehender Nichtigkeit des Vaterschaftsanerkennnisses eine Geburtsurkunde ausstellen, die das Kind als ehelich ausweist (§ 101 Abs. 3 der Ersten AusfVO zum PersStG vom 19. Mai 1938, RGBI. 1 S. 533). Dies würde dazu führen, den wahren Personenstand des Kindes zu unterdrücken.

Da weitere Ermittlungen nicht erforderlich sind, ist unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die beantragte Berichtigung von hier aus anzuordnen.

Leipzig, den 8. September 1944, gez. Dr. Jonas – Dr. Buchwald

---

**59. Hat der Prozeßbevollmächtigte des Wehrmachtangehörigen durch Erklärung gegenüber dem Gericht die Vertretung niedergelegt, so ist das Verfahren trotz § 87 Abs. 2 ZPO unterbrochen.**

SchutzVO v. 1. Sept. 1939, ZPO § 1; § 87.